

## Strafvollzug und Internet

Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene

**Florian Knauer**

(Berliner Wissenschafts-Verlag, 2006, 192 Seiten, 29 €)

Der Wandel zur digitalisierten Informationsgesellschaft macht vor den Mauern des Strafvollzugs nicht Halt. Das haben schon Diskussionen um Spielkonsolen und die Anhörung von Strafgefangenen per Videokonferenz gezeigt. Natürlich bergen Computer im Vollzug Sicherheitsprobleme, sie bieten aber auch vielfältige Nutzungs- und Behandlungsmöglichkeiten. Den damit zusammenhängenden Fragen widmet sich die Berliner Dissertation von Florian Knauer.

Nach einem knappen Überblick über Praxisprojekte, die e-learning ermöglichen (u.a. in der JVA Tegel), wendet sich Knauer der Zulässigkeit computergestützter Kommunikation und Information von Gefangenen im Strafvollzug zu. Diese Frage sei in erster Linie an den Vorschriften des StVollzG über die Außenkontakte bzw. über den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften sowie die Teilnahme am Hörfunk und Fernsehen zu messen (§§ 23 ff. und 68 f.). Unter Heranziehung von Rechtsprechung und Literatur führt Knauer eine Auslegung dieser Normen durch, die ihn zu dem Ergebnis führt, dass Emails, Mailinglisten, Newsgruppen, Internet Relay Chat, das Faxen über Internet und das World Wide Web bereits gegenwärtig zuzulassen seien. Denn zum Teil seien moderne Formen der Kommunikation unter hergebrachte Ermächtigungen zu subsumieren (emails bzw. Faxe mit schriftlichem Gedankenaustausch als Schreiben i.S.v. § 28, Telefonieren über Internet als Ferngespräch i.S.v. § 32, Internetzeitung als Zeitung i.S.v. § 68, Internetradio als Hörfunkprogramm i.S.v. § 69). In anderen Fällen gebe den Ausschlag, dass das Strafvollzugsgesetz zum Begriff der Freiheitsstrafe ein „offenes“

Konzept entwickelt habe, wonach nur die Fortbewegungsfreiheit entzogen werde, alle anderen Freiheiten aber möglichst unberührt blieben. In seiner Argumentation stützt sich Knauer u.a. auf den Angleichungsgrundsatz und die Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2. Ohne besondere gesetzliche Regelung dürften dem Gefangenen daher nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung unerlässlich seien. Die mit dem Internet verbundenen Sicherheitsgefahren würden jedoch überschätzt. Letztlich sei eine Kontrolle durch Verplombung oder Ausbau von Geräteteilen bzw. durch eine Überwachung des Zugangs ins Netz möglich und zumutbar. Diese Kontrollen könnten auf technischem Wege, z.B. durch systemadministrative Vorgaben, und/oder durch gezielte Auswahl von geeigneten Gefangenen erfolgen. Aus diesem Grunde seien auch Kommunikationen zuzulassen, die nicht unter spezielle Normen subsumiert werden könnten (z.B. Chats, Betrachten von Webseiten). Allerdings könnten Gefangene Ferngespräche und Videokonferenzen sowie die Nutzung von Audioübertragungen und audiovisuellen Inhalten über das Internet (noch) nicht beanspruchen, weil ihren Rechten insoweit durch konventionelle Kommunikationsformen ausreichend Rechnung getragen werden könne.

Da die Abgrenzung der einzelnen Kommunikationsformen schwierig und detaillierte Rechtsgrundlagen auch im Hinblick auf Eingriffsermächtigungen wünschenswert seien, empfehle sich eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes. Hierzu macht Knauer einen Gesetzgebungsvorschlag. Ob ihn die Bundesländer aufgreifen werden, erscheint fraglich, ruft das Internet doch gerade im auf Kontrolle fixierten Strafvollzug vielfältigste Besorgnisse hervor. Und die Rechtsprechung neigt dazu, erhöhten Kontrollaufwand als unzumutbar anzusehen. Gleichwohl sei die handliche Schrift allen mit dem Straf-

vollzug Befassten ans Herz gelegt. Sie erörtert hochaktuelle Fragen und regt eine wichtige Diskussion an.

*Prof. Dr. Frank Neubacher M.A., Jena*